

Wir...

in den Agenturen für Arbeit

**Informationen der Landesbezirksfachgruppe Arbeitsverwaltung
ver.di-Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Der neue TV-BA

Am 01.01.2006 tritt voraussichtlich der neue TV-BA in kraft, die Vergütungen sind völlig neu strukturiert.

Viele Kolleginnen und Kollegen machen sich Gedanken dazu, ob sie mit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrags eventuell weniger im Geldbeutel haben, da die Arbeitgeber ja das erklärte Ziel hatten und haben, durch den neuen Tarifvertrag Geld zu sparen. Wir haben für Sie hier die drei häufigsten Fragen zum neuen TV in aller Kürze beantwortet:

1. Wie hoch ist ab 01.01.2006 mein Einkommen?

Jede/-r hat ab 01.01.2006 mindestens das Einkommen, dass sie/er vorher hatte. Zur Berechnung wird die bisherige Vergütung dem neuen Entgelt gegenübergestellt.

- a. Ist das neue Entgelt höher als das "alte", dann wird das neue Entgelt zu Grunde gelegt.
- b. Ist das "alte" Entgelt höher als das neue, wird das neue Entgelt zuzüglich eines individuellen Übergangsbetrags (Differenz alt zu neu) für das neue Gehalt zu Grunde gelegt.

2. Wie lange wird der individuelle Übergangsbetrag (Besitzstand) gezahlt?

Der Übergangsbetrag wird grundsätzlich unbefristet gezahlt und nimmt auch an Dynamisierungen teil. Bei Erreichen einer höheren Erfahrungsstufe und bei Aufstieg in eine höhere Tätigkeitsebene sowie bei neuen Funktionszulagen wird die Übergangszulage abgeschmolzen.



3. Wird der kinderbezogene Ortszuschlag weiter gezahlt?

Für jedes bis zum 31.12.2005 geborene Kind wird der kinderbezogene Ortszuschlag (Kinderzuschlag für Altfälle) so lange weiter berücksichtigt, wie die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld vorliegen.

ver.di – Mitglieder erhalten nähere Infos bei ihrer/ihrem Vertrauensfrau/mann!

Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Ich möchte Mitglied werden ab _____
Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Land (nur bei Wohnsitz im Ausland) _____

Telefon (privat/dienstlich) _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____

Nationalität _____

Geschlecht weiblich / männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamter/in DO-Angestellte/r

Selbstständige/r freie Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd. _____

Arbeitslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer _____

Branche _____ ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in
Ingenieur/in

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugermächtigung:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftverfahren bzw. im Gehalts-/Lohnabzug

monatlich vierteljährlich

halbjährlich jährlich

einanzukommen.

Name des Geldinstituts, in Filiale _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name des Kontoinhabers _____

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers _____

Tarifvertrag _____

Tariff. Lohn- bzw. Gehaltsgruppe lt. Tarifvertrag _____

Tätigkeits-/Berufsjahr _____

Bruttoeinkommen _____

Euro _____

Monatsbeitrag

Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens. Für Rentnerinnen, Pensionistinnen, Vorkursstandardrentnerinnen, Krankengeldbesitzerinnen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5 % des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schöckerinnen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfängerinnen und Sozialhilfeempfängerinnen beträgt der Beitrag Euro 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

**Fachbereich 4
Landesbezirksfachgruppe
Arbeitsverwaltung**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen**